

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Verkehr

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



AMS1-V-1920/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
2

E-Mail: verkehr.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug
BearbeiterIn
Martin Steinkogler

(0 7472) 9025
Durchwahl
21333

Datum
03. August 2021

Betrifft
Radclub Stadt Haag, Sportliche Veranstaltung auf Straßen, Radrennen „1. Haager Moststraßen-Einzelzeitfahren“ am 26. September 2021 im Gemeindegebiet von Haag, Weistrach und St. Peter/Au

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten verordnet gemäß § 44a StVO 1960 aus Anlass der Abhaltung des Radrennens „1. Haager Moststraßen-Einzelzeitfahren“ am 26. September 2021 im Gemeindegebiet von Haag, Weistrach und St. Peter/Au in der Zeit von 9:00 Uhr bis zum Ende der Veranstaltung (längstens bis 19:00 Uhr), folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen:

1. „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“

Das Befahren der Landesstraße 6280 ist von km 4,200 bis km 4,900 mit einer höheren Geschwindigkeit als 30 km/h verboten.

Dieses Verbot ist durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ und § 52 lit a Z 10b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ jeweils mit der Aufschrift „30“ kundzumachen.

2. „Geschwindigkeitsbeschränkung“

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach dem jeweiligen Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereich, auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor dem jeweiligen Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereich im Freilandbereich und auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor dem jeweiligen Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereich auf folgenden Straßenzügen:

- auf der L 6312 und der L 6311 im Einmündungsbereich der L 6312 in die L 6311

- auf der L 6312 und der L 6280 im Einmündungsbereich der L 6312 in die L 6280
- auf der L 6280 und der auf dem Grundstück Nr. 492, KG Haag, verlaufenden Gemeindestraße im Einmündungsbereich der Gemeindestraße in die Landesstraße
- auf der L 6283 und der L 6280 im Einmündungsbereich der L 6283 in die L 6280
- auf der L 6283 und der L 6272 im Einmündungsbereich der L 6283 in die L 6272
- auf der L 6273 und der auf dem Grundstück Nr. 519/2, KG Holzschachen, verlaufenden Gemeindestraße im Einmündungsbereich der Gemeindestraße in die Landesstraße
- auf der L 6272 und der auf dem Grundstück Nr. 937, KG St. Johann, verlaufenden Gemeindestraße im Einmündungsbereich der Gemeindestraße in die Landesstraße
- auf der L 6280 und der L 6272 und der L 6275 im Einmündungsbereich der L 6280 und der L 6275 in die L 6272
- auf der L 6282 und der L 6272 im Einmündungsbereich der L 6282 in die L 6272
- auf der L 6306 und der auf den Grundstücken Nr. 482/2, 436/2 und 781/7, jeweils KG Holzleiten, verlaufenden Gemeindestraße im Einmündungsbereich der Gemeindestraße in die Landesstraße

Die Verkehrsbeschränkungen sind durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ und § 52 lit a Z 10b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ jeweils mit der Aufschrift „30“, „50“ bzw. „70“ kundzumachen.

3. Die auf Armzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§§ 36 f und § 40 StVO 1960).

Gemäß § 44a Abs 3 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Mit der Durchführung der Maßnahmen wird der Radclub Stadt Haag, vertreten durch Herrn Dominik Schickmair, im Einvernehmen mit dem NÖ Straßendienst und der Polizei, beauftragt.

Für die Bezirkshauptfrau
Steinkogler

